



vertraulich

Fraktion Freie Wähler  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Torsten Nitzsche

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht  
GZ: (GB 1)

Datum: 28. AUG. 2020

— **Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften**  
mAF0051/20

Sehr geehrter Herr Nitzsche,

— Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 16./17. Juli 2020 beantwortete ich wie folgt:

**Fragen:**

— „In seiner heutigen Sitzung am 16. Juli 2020 soll der Stadtrat über die Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließen. Dies ist insofern bereits ungewöhnlich, da der amtierende Baubürgermeister bisher nur die Absicht geäußert hat, seine Stelle aufzugeben. Eine Entscheidung darüber, ob er in Heidelberg zum Zuge kommt, ist bis zum heutigen Tag nicht getroffen. Gleichwohl verkündete die Fraktion B90/Die Grünen bereits am 6. Juli 2020 auf ihrer Webseite: „Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat sich aus 21 Kandidat\*innen bei ihrer Klausur am Wochenende mit breiter Mehrheit für Stephan Kühn als Kandidaten für das Amt des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften entschieden.“

Am 4. März 2020 wurde die Öffentlichkeit über eine Vereinbarung informiert, die von den Fraktionen CDU, SPD, Grüne und Linke getroffen wurde. Dazu ist in der Sächsischen Zeitung zu lesen:

„Grüne, CDU, Linke und SPD haben sich damit verständigt, dass die jeweiligen Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Bürgermeisterposten haben. ... Was allerdings entscheidend ist: Durch die Unterschrift haben sich alle verpflichtet, dass die jeweils vorgeschlagenen Personen für die Ämter im Stadtrat gewählt werden, auch wenn bis 2022 noch viel Zeit vergeht.“

In der Drucksache WD 6 – 3000 – 020/19 der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zu Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst wird auf der Seite 6 unter dem Punkt 3 Auswahlverfahren im Unterpunkt 3.1 auf den Grundsatz der Bestenauslese verwiesen.

**„Der Grundsatz der Bestenauslese soll verhindern, dass andere Bewertungskriterien als Eignung Befähigung und fachliche Leistung (wie zum Beispiel politische oder persönliche Verbundenheit) für Personalentscheidungen bestimmend sind.“**

**Angesichts dessen frage ich Sie:**

- 1. Wie werden Sie den im Artikel 33 Abs.2 GG geregelten gleichen Zugang für jeden Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bei der möglicherweise notwendigen Besetzung der Stelle des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften sicherstellen?**
- 2. Die Grünen haben bereits öffentlich bekannt gegeben, Stefan Kühn für die Stelle des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzuschlagen. Die Fraktionen von CDU, SPD und Linken haben sich öffentlich verpflichtet, den Vorgeschlagenen zu wählen. Führt das nicht zu einer Verengung des Bewerberfeldes, bzw. wird damit nicht die Ausschreibung und das Auswahlverfahren der Stadt zur Farce?**

Für die Besetzung von öffentlichen Ämtern und Stellen gilt das Prinzip der Bestenauslese, das sich aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ableitet. Das gilt grundsätzlich auch für die Stellen von kommunalen Wahlbeamten. Damit ist auch die Entscheidung zur Besetzung der Beigeordnetenämter in der Landeshauptstadt Dresden nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung vorzunehmen.

Allerdings spielt bei der Ämterbesetzung mit kommunalen Wahlbeamten immer auch eine politische Komponente eine Rolle. Das ist in gewisser Weise systembedingt und zeigt sich schon daran, dass nach dem Gesetz die Beigeordneten im Gemeinde- bzw. Stadtrat gewählt werden, vgl. § 56 Abs. 2 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Das bedingt, dass Beigeordnete über ein gewisses Maß an politischem Vertrauen verfügen müssen, um überhaupt gewählt werden zu können. Das wird von der Rechtsprechung auch akzeptiert. Es gibt Entscheidungen, auch des Sächsischen Obergerichtes (Sächs. OVG), in denen der Wahlcharakter der Entscheidung über die Stellenbesetzung besonders betont wird (z. B. Sächs. OVG, Urt. v. 15.03.2005 - 4 B 436/04). Das Sächsische Obergericht weist darauf hin, dass zwar nach § 56 Abs. 2 S. 2 SächsGemO die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden sollen, es sich dabei aber um eine Soll-Vorschrift handelt. Das Repräsentations- oder Spiegelbildprinzip, wie es etwa bei der Besetzung von Ausschüssen Anwendung findet, gilt hier gerade nicht. Ein von einer Fraktion vorgeschlagener Kandidat bzw. eine vorgeschlagene Kandidatin bekommt daher nicht automatisch das Amt als Beigeordnete/-r übertragen, sondern muss sich noch einer Wahl des gesamten Stadtrats stellen. Das erfordert politische Mehrheiten.

Die Wahl im Stadtrat findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und ist dadurch nur bedingt einer Überprüfung zugänglich. Das der eigentlichen Wahl vorgelagerte Verfahren bis hin zur Entscheidung darüber, welcher Kandidat bzw. welche Kandidatin zur Wahl vorgeschlagen werden soll, lässt sich – gegebenenfalls auch gerichtlich – überprüfen (OVG Bremen, Urt. v. 09.01.2014 - 2 B 198/13). Diese vorgelagerten Maßnahmen und Verfahrensschritte müssen Art. 33 Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Bestenauslese gerecht werden, wobei bei der Ermessensentscheidung zur Auswahl auch politische Erwägungen mit zugrunde liegen dürfen.

Die veröffentlichte Ankündigung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Stefan Kühn zur Wahl vorzuschlagen, muss somit die Durchführung eines ordnungsgemäßen Auswahlverfahrens nicht hindern. Das laufende Verfahren zur Besetzung der Stelle Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird jedenfalls so fortgeführt, wie es Gemeindeordnung und Hauptsatzung vorsehen.

**Nachfrage:**

**„Vielen Dank für die Antwort. Sie gestatten eine Nachfrage? Wo sehen Sie bzw. die Spitze der Stadtverwaltung den Schwerpunkt – in der politischen Verbundenheit oder in der fachlichen Eignung?“**

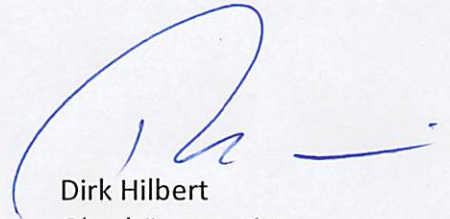
Ich kann da nur auf die Ausführungen verweisen, die ich dazu gemacht habe. Selbstverständlich setzt ein solcher Prozess eine politische Verbundenheit und im Interesse der Mehrheitsbildung auch entsprechende politische, vorgelagerte Prozesse voraus. Dies sehen wir als Verwaltung primär in der Hand des Stadtrates und sehen uns in diesem Vertrauen, das wir in den Stadtrat setzen, bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister